

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 15. August 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinste Zeile oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk S. 309. — Festlegung der Verbrauchshöchstmengen an Fleisch und Fleischwaren S. 310. — Nachforschung nach Mörder des Fußgängermeisters Wachtmeisters Roeder S. 310. — Ermittlung von Dieben bei Häusler Klein in Gushwiz S. 310. — Auffindung einer unbekannteren Leiche S. 310. — Verkehr mit Zwiebeln S. 311. — Bekanntmachung über Höchstpreise S. 311. — Abgabe von Seife S. 311. — Festlegung der Milch- und Butterpreise S. 312. — Anordnung über die Festlegung der Höchstpreise für Milch S. 313. — Anordnung über Höchstpreise für Butter S. 313. — Betrifft Erhöhung der Gelbitzerförreration S. 314. — Versorgung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit Milch S. 314. — Futterversorgung der Pferde S. 314. — Ausfuhr von Arbeitspferden S. 314. — Zubereitung ausländischer Bohnen S. 314. — Prüfung der Schulkassenrechnungen S. 314. — Beteiligung von amerikanischen Sneek S. 314. — Vertrauensmann der Provinzialkartoffelstelle S. 315. — Zurückziehung der Beförderungsantragstellungen S. 315. — Verkauf von Drillschäcken S. 315. — Verkauf von neuem Frauenschuhwerk S. 315. — Gewährung von Bantofenanzuschüssen S. 315. — Mühlenschließung S. 315. — Preisfelleberer S. 315. — Ablieferung von Eisenhohlg S. 315. — Personalien S. 315. — Verordnung über Pferdefleisch und Geflügel S. 316. — Rädenerlöschung S. 317. — Kartoffelhöchstpreise S. 317.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Versorgung mit Kleidung und Schuhwerk.

Nach den vom Reichsverwertungsamt gegebenen Richtlinien darf ein Verkauf freierwerbender Geräte und Wäschestücke zu Unterhaltszwecken durch die Heeresverwaltung nicht stattfinden. — Siehe Beschluß des Reichsministeriums vom 28. 2. 19. — Alle Geräte, nicht nur die Bettstellen, die für die Heeresverwaltung entbehrlich werden, müssen dem Reichsverwertungsamt und alle Wäschestücke aus Seinen oder Baumwolle der Reichs-Tertil-Aktien-Gesellschaft, Berlin, W. 50, Nürnbergerplatz 1 und solche aus Papierwaren der Faserstoffvertriebsgesellschaft, Berlin, W. 8, Taubenstr. 3/9 zur Verfügung gestellt werden. Eine Abgabe seitens dieser Stellen erfolgt nur an Kommunalverbände, Handwerker-, Industrie-, Landwirtschafts- und sonstige Verbraucherverbände oder an besondere Wirtschaftsgemeinschaften, die örtlich errichtet werden.

Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiten. Die Versorgung mit Schuhwerk für Notstandsarbeiten obliegt grundsätzlich den maßgebenden Stellen des Beschäftigungsortes.

Zuständig sind:

1. Für die Anforderung von Schuhwerk für Notstandsarbeiter, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden sollen, die Kommunalverbände,
2. für die in der Forstwirtschaft beschäftigte Notstandsarbeiter, die in der Bekanntmachung vom 29. 4. 18 § 22 angeführten Stellen, also in Preußen für die Staatsforsten die Regierungen, für die Gemeinde-, Stiftung- und Genossenschaftsforsten: die Regierungspräsidenten, für die Privatforsten die Landwirtschaftskammern, in den übrigen Bundesstaaten: die Landesgutsrentbehörden,
3. für sonstige Arbeiten, die als Unternehmungen öffentlicher Körperlichkeiten oder von Behörden durchgeführt werden, die mit der Durchführung der Unternehmungen befaßten Behörden oder Stellen,
4. für Notstandsarbeiter, die in privaten Gewerbebetrieben einstellt, Vergewarten beschäftigt sind, die Privatunternehmer.

Die Anforderungen sind zu stellen

- a) für die Fälle 1 und 3 durch Vermittlung des örtlich zuständigen Denominationskommissars, ohne Benutzung eines besonderen Formblattes,
- b) für den Fall 2 und für die Vermerke ohne Benutzung eines besonderen Formblattes unmittelbar an die Reichsstelle zur Schuhversorgung,
- c) für die übrigen privaten Gewerbebetriebe unter Verwendung des für die Anforderung von Berufsschuhwerk vorgeschriebenen Formblattes 47\* durch Vermittlung der Kriegsamtsstellen bezw. der an ihre Stelle getretenen Behörden.

Zu den ohne besonderes Formblatt zu stellenden Anforderungen ist genau anzugeben:

1. Art der Beschäftigung der Arbeiter.
2. Zahl der insgesamt beschäftigten Arbeiter. Soweit nicht familiäre Notstandsarbeiter die gleiche Tätigkeit ausüben, ist hier eine Aufschreibung in Beschäftigungsgruppen je nach den einzelnen Beschäftigungsarten zu treffen. Diese Aufschreibung hat soweit zu geben, als sie zur Prüfung der Frage, welche Art von Schuhwerk anzuteilen ist, geboten ist. Auf genaue Umschreibung der Gruppen nach der Art ihrer Beschäftigung ist besonderer Wert zu legen.
3. Die Zahl des zur Zuteilung beantragten Schuhwerks. Die Belieferung erfolgt regelmäßig in instandgesetztem Militärschuh- und Schäftschuhwerk. Neues Lederschuhwerk kann nur in ganz dringenden Ausnahmefällen, in denen

inlandgefestes Schuhwerk nachweislich durchaus unverwendbar erscheint, zugeteilt werden. Die Reichsstelle für Schuhherstellung behält sich vor, zur Beurteilung der Dringlichkeit die Stellungnahme des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung einzuholen.

Berlin, den 15. März 1919.

Reichsstelle für Schuhherstellung.

### Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren.

Nach der Bekanntmachung des Reichs Ernährungsministers vom 20. Juli 1919 über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren (R.G. Bl. S. 684) werden 30 gr. Schlachtwurstfleisch mit eingewachsenen Knochen wie 24 gr. Schlachtwurstfleisch ohne Knochen und entsprechend 30 gr. Fleischbraten ohne Dose gerechnet. Das ist bei Ueberweisung von Büchsenfleisch aller Art zu berücksichtigen. Wenn also die Büchsen geöffnet werden und das Fleisch netto ausgegeben wird, so ist es wie Schlachtwurstfleisch ohne Knochen zu rechnen.

Breslau, den ersten August 1919.

Provinzialfleischstelle der Provinz Schlesien.

F. B. 919 von Laßen, Regierungsrat.

### Nachforschung nach Mörderin des Jugendamter-Wachmeisters Koeder.

Der Jugendamter-Wachmeister Koeder, Standort Maltschan, Kreis Hindenburg, wurde am 30. Juli 2 Uhr nachmittags auf dem Wege von Maltschan nach Hindenburg O.-S. zwischen Kilometerstein 0,5 und 0,6 von Banditen erschossen.

Koeder hatte den Auftrag zu einem Geldtransport um 2 Uhr nachmittags in dem Verwaltungsgebäude der Donnerbüchsenhütte zu erscheinen.

Ein Augenzeuge schildert den Vorgang folgendermaßen: Der Zeuge war auf dem Nachhausewege aus der Arbeit. Wachmeister Koeder, der hinter ihm kam, überholte ihn. Seine Überholten um 3 Männer, die hinter dem Wachmeister gingen. Der Letzte war ein Mann von etwa 1,60 m Größe, 20—22 Jahre alt, lang schwarzen Haare und Hut.

Der Zweite war etwa 1,65 m groß, 26—28 Jahre alt, lang graues Jackett, dunkle Hose und Hut wahrscheinlich braun. Alle drei waren barfüßig. Hinten der an der Spitze der Gruppe führenden Kleinbahn waren ebenfalls noch drei Männer am Waldrande.

Der Zeuge folgte dem Wachmeister und den 3 Männern auf etwa 40 m Entfernung. Als ein Zug die Strecke passiert hatte, trat einer der drei Männer von der Gruppe hinter der Schmalgürtelbahn auf den Bahndamm und hob einen Arm aufsehend zum Zeichen hoch. Darauf fiel ein Schuß aus der Gruppe der 3 Männer, die hinter dem Wachmeister auf etwa 5 Schritt folgten und der Wachmeister brach zusammen. Welcher von den dreien der Schuß abgegeben hat, weiß der Zeuge nicht. Die Banditen durchsuchten sofort den Wachmeister, auch noch während sie ihn die etwa 4 Meter hohe Straßeneinfassung hinunter rollten.

Unten im Graben nahm ihn einer noch den Revolver

ab. Die drei Banditen zogen sich dann über die Bahn in westlicher Richtung auf die drei anderen Banditen zurück und verschwand im Walde. Die Straße war ziemlich belebt, weil die Arbeiter von der Schicht kamen. Es war gegen 2 Uhr nachmittags.

Die Tat ähnelt den Morden an Polizeikommissar Schielle und Kaufmann Ojertz in Pielshornitz, welche ebenfalls durch Kopfschuss getötet wurden, sodas die Annahme nahe liegt, daß als Täter auch hier der Fährgejögling Derisch aus Antonienhütte in Frage kommt.

Ich fordere zur Nachforschung auf und sichere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der den Mörder und seine Mittäter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir vor.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident.

### Ermittlung nach Dieben bei Häusler Klein in Guschwitz.

Am 28. Juli 1919 gegen 3 1/2 Uhr vormittags ist bei dem Häusler Josef Klein in Guschwitz, Kreis Falkenberg O.S. eingebrochen worden. Die Diebe (Banditen) brangen durch den Kuchfall, nachdem einer der Diebe durch das Stallfenster in den Kuchfall eingestiegen und die von innen eingeriegelte Stalltür geöffnet hatte, in den Hausflur und von dort in den Wohn- und Schlafraum der Kleinfamilie gelangte und in den Schlafraum des zurzeit dort beschäufnisse anwesenden Schmiedegerates, des Häuslers Johann Rißer aus Kattowitz ein. Dort haben sie die im Schlaf überfallenen unter Verdrohung mit sofortigen Gefährden n. durch Vorhaltung von Revolvern zur Herausgabe ihres Geldes anfordert. Es waren fünf gutgekleidete Männer im Alter von 20—30 Jahren in ungefährer Größe von 1,50 m bis 1,70, 75. Anger diesen fünf in der Kleinfamilie Wohnung befindlichen Banditen standen noch zwei als Boten vor dem Kleinfamilien Gehöft. Zwei von den Banditen waren mit Kammervolwer die anderen drei mit Gewandtaschinen bewaffnet. Die Überfallenen wurden durch die im guten Deutsch gesprochenen Worte: "Geld heraus oder ich schieße" zur Herausgabe ihres in Hause befindlichen Geldes unter Vorhaltung der Revolver aufgefordert.

Ich fordere zur Nachforschung auf sichere eine Belohnung von 500 Mark demjenigen zu, der die Gendarmenbande oder Mitglieder dieser Bande so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Einschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident.

### Auffindung einer unbekanntenen Leiche.

Am 8. Juli d. Js. wurde in einem Teiche der Stadtgemeinde Minden westlich der Bahn Hannover—Köln, die Leiche eines unbekanntenen Mannes ertrunken aufgefunden.

Jedem ein Anhalt über die Persönlichkeit des Toten hat sich nicht ergeben.

**Personalbeschreibung:**

**Größe:** 1,75—1,78 m  
**Gestalt:** kräftig, breitschultrig,  
**Haar:** dunkelblond,  
**Bart:** rotblonder Schnurrbart,  
**Gesicht:** rund und voll,  
**Stirn:** niedrig,  
**Augen:** grau,  
**Augenbrauen:** bogenförmig,  
**Nase:** dick, gradling,  
**Ohren:** groß,  
**Mund:** aufgeworfene Lippen,  
**Haar:** breit,

besondere Kennzeichen: keine.

**Bekleidung:** ohne Kopfbedeckung, braunes Jackett, ohne Weste, braune Hose, ohne Unterhosen, schwarze Jutstiefeln mit befestigten Gummizügen, zertrissenes Normalhemd, braunrote Unterjacke, Zylinderhut mit Metallkapfel und Nadelanfertige.

Münden, den 18. Juli 1919.

Der Regierungspräsident.

**Verkehr mit Zwiebeln.****Bekanntmachung.**

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

**§ 1.**

Zwiebeln aus der Ernte 1919 dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden.

**§ 2.**

Zumiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Eingekerkert der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Strafsache bezieht, ohne Unterscheid, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

**§ 3.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1919.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: gez. von Tilly.

**Bekanntmachung über Höchstpreise.**

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle, Verwaltungsabteilung, folgende Erzeuger-Groß- und Kleinhandelspreise für rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten festgesetzt:

	Erzeugerpreis	Großhandelspreis	Kleinhandelspreis
a) ohne Kraut	3	10 (11)	14 (16) Bzgl. Bp.
b) mit Kraut	6	2 (9)	10 (12) „ „

Im Übrigen bleiben die am 29. Juli bekannt gegebenen Preise in Geltung.

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise sind Vertragspreise, welche gemäß

§ 4 der Masterverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst, in diese Verträge einzugehen sind. Sie sind gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) ebenso wie die sämtlichen festgesetzten Groß- und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 338) mit den dazu ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigegebenen Preise gelten für die Kreise Breslau Stadt, Beuthen Stadt und Land, Gleiwitz Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land, Königshütte O.-S., Hindenburg, Tarnowitz, Pleß, Rybnitz, Waldenburg, Dirschberg i. Schles., Landeshut i. Schles. und Górlitz Stadt.

Die Erzeugerpreise treten am 5. August 1919, die Groß- und Kleinhandelspreise am 7. August 1919 in Kraft.

Die Städte- und Landgemeinden dürfen nur niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.

Breslau, den 2. August 1919.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

**Abgabe von Seife.**

Während des Krieges und des Waffenstillstandes mußte bei der Notwendigkeit, möglichst viel Fett und Öle der menschlichen Ernährung zuzuführen, die Versorgung der Bevölkerung mit Waschmitteln mit unübertroffener Beifriedung durchgeführt werden.

Der Mangel an Fetten und Ölen zur Herstellung von Waschmitteln und die hierdurch verursachte unzureichende Qualität der K.K. Seifenzeugnisse hatten ein Überhandnehmen des Seifenmangels und der illegalen Seifenherstellung zur Folge. Je geringfügiger das Erzeugnis war, mit dem die legale Seifenindustrie den Bedarf decken konnte, umso größer war der Anreiz im illegitimen Handel ausländische in das Inland zu bringen und der inländischen Seifenfabrik den zu seiner Erzeugung bestimmten Wirtschaftstellen zum Zwecke unerlaubter Verleitung zu entziehen.

Die Belegung des inländischen Seifenbedarfs durch unsere Feinde, hatte die praktische Auswirkung des allgemeinen Einfuhrverbots für den größten Teil der Bekleidungs- und Körperpflege-Produkte. Große Massen ausländischer Fein- und Kernseifen trübten in das besetzte Gebiet und fanden von hier mit Unterstützung der Besatzungsbehörden Eingang auch in das unbesetzte Deutschland.

Diese wilde Einfuhr hatte nicht nur schwerwiegende volkswirtschaftliche Nachteile, sondern drohte, der Seifenindustrie der deutschen Seifenindustrie zu werden. Aber auch der legitime Handel wurde schwer geschädigt. Der Verkauf der ausländischen Seifen konnte zu den bestehenden Höchstpreisen nicht erfolgen. Der legitime Handel durfte sich daher, wenn er sich nicht kraßhaft machen wollte, mit dem Verkauf nicht befassen und mußte zusehen, wie der Schleichhandel immer weiter um sich griff und die Preise in wucherische Höhe trieb. Alle behördlichen Anordnungen zur Eindämmung dieser Seifenindustrie erwiesen sich als unzureichend, da der Bedarf der Bevölkerung an guten Waschmitteln außerordentlich war und somit den stärksten Anreiz zu weiterer Einfuhr bot. Dem wiederholt geäußerten Wunsche des legitimen Handels, die Höchstpreise für Seifen anzuhoben, konnte nicht entsprochen werden, da hierdurch die heimische Seifenindustrie zweifellos begünstigt worden wäre. Die einzig wirksame Gegenmaßnahme gegen die ausländische Seife lag in einer bedeutenden Verbesserung der einheimischen Seifenzeug-



nisse. Die Verbesserung war bereits vor längerer Zeit in Aussicht genommen, konnte aber wegen des Feltmangels bisher nicht durchgeführt werden. Hierin ist nunmehr eine Aenderung eingetreten, die es ermöglicht, der Seifenherstellung eine neue erfolgversprechende Grundlage zu geben. Die Zuteilungen von Fetten und Ölen an die deutsche Seifenindustrie werden im Monat Juli wesentlich erhöht werden und in den folgenden Monaten eine weitere Steigerung erfahren, bis die zugeleitete Menge monatlich 6000 t erreicht.

Die erhöhte Zuteilung an Rohstoffen ermöglicht es, folgendes Programm durchzuführen:

1. Die bisherige KA-Seife wird unter Begrenzung auf monatlich 3000 t weiter hergestellt, jedoch — ohne Seifenfärbung abgegeben. Der Fettgehalt der KA-Seife ist ohne Aenderung des Preises von 16 auf 25 v. H. erhöht worden.
2. Das bisherige KA-Seifenpulver wird in der bisherigen Weise mit monatlich 125 Gramm auf den Seifenpulverabschnitt der Seifenfärbung geliefert. Der Fettgehalt des KA-Seifenpulvers wird verdoppelt, der Preis setzt sich auf 45 Pf. für ein Halbpfundpalet.
3. Es wird eine einwandfreie Kernseife von Friedensqualität (60 v. H. Fettgehalt) in Doppelstücken von 200 Gramm oder in runden 100 Gramm-Stücken hergestellt. Das 100 Gramm-Stück wird zum Preise von 60 Pf. geliefert.

Als Kernseife wird eine gute polierte Toiletteife mit angenehmem Parfüm (60 v. H. Fettgehalt) im Stückgewicht von 100 Gramm geliefert. Für die Selbstfabrikation wird an Stelle der Seife eine einwandfreie Kalkseife zur Verfügung gestellt. Das 100 Gramm-Stück Kernseife wird zum Preise von 1,20 Mk., das 200 Gramm-Stück Kalkseife zum Preise von 0,60 Mk. berechnet.

Die unter 3 genannten Erzeugnisse werden nur gegen Seifenfärbung geliefert, und zwar gegen die Seifenfärbungsabschnitte der Seifenfärbung. Bei Seifenfärbungsabschnitt berechnung zum wahlweisen Bezug von 50 Gramm der genannten Erzeugnisse.

Die Lieferung der unter 3 genannten Erzeugnisse kommt erstmalig Anfang September auf die Seifenwerke in Frage. Angenommen, daß die Verteilung der neuen Erzeugnisse so zu beschleunigen, daß bereits Ende August mit der Lieferung begonnen werden kann. Der Vorbehalt auf die Septemberlieferungen hin ist nach den bestehenden Bestimmungen zulässig.

Es besteht das größte Interesse daran, daß die Allgemeinheit von dieser Neuordnung des Seifenprogramms rechtzeitig Kenntnis erhält und dadurch vorerlaubt wird, von weiteren Anschaffungen fremder Auslandsseifen Abstand zu nehmen.

Ich ersuche daher ergebenst, allen in Frage kommenden Stellen von diesem Schreiben eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen und sie darauf hinzuweisen, daß es eine nationale Pflicht ist, die Regierung in ihrem Bestreben nach Fernhaltung ausländischer Fertigwaren und Lösung der einheimischen Produktion nachdrücklich zu unterstützen.

Berlin NW. 7, den 5. Juli 1919.

Reichswirtschaftsministerin.

In Vertretung: gg. v. Woellendorff.

Vorstehende Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beach-

tung. Danach ist vom 1. September cr. ob KA-Seife marktfrei abzugeben. Auf die Seifenartenabschnitte werden monatlich wahlweise 50 Gramm Kernseife oder 50 Gramm Feinseife oder 50 Gramm Kalkseife abgegeben. Seifenpulver wird nach wie vor auf Seifenpulverabschnitte abgegeben.

Groß Strehlitz, den 8. August 1919.

## Festsetzung der Milch- und Butterpreise.

Nachdem der Herr Oberpräsident durch Erlaß vom 27. 7. 19. D. P. I. 2443 II die ihm zustehende Befugnis der Festsetzung der Milch- und Butterpreise an mich übertragen hat, erlasse ich folgende Anordnungen:

### Anordnung

Aufgrund der §§ 9 und 15 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17. (R. G. Bl. S. 1005) und die Ausführungsanweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung vom 18. 11. 17. wird mit Zustimmung der Landesstellen für das Gebiet des Regierungsbezirks Oppeln folgendes bestimmt:

#### § 1.

Der Höchstpreis beim Verkauf von Milch durch den Erzeuger sowie bei solcher, welche aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, (Milcherzeugerhöchstpreis) beträgt für Vollmilch 50 Pfg. für Magermilch 20 Pfg. für das Liter frei Bahnwagen oder Schiff der Verlade- (Abende-)stelle oder wenn keine Bahn- oder Schiffsverbindung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort. Bei zwangsweise angeordneten Lieferungen können die Kommunalverbände mit Genehmigung der Bezirksstelle abweichende Preise festsetzen. Endlich bis zur Ablieferung an die Abende- oder Empfangsstelle entfallenden Kosten sind aus dem Höchstpreise zu bestreiten.

Der Magermilchhöchstpreis gilt nicht für Küdlieferung von Magermilch durch gewerbliche Kälbererzieher an den Käufler und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Küdlieferung von Magermilch von Milcherzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftskälbererzieher, Gesellschaften m. b. H. oder Aktien-Gesellschaften sind, sondern zwangsweise an diese angegeschlossen werden. Dieser Preis bleibt der Festsetzung durch den Kommunalverband vorbehalten.

#### § 2.

Der Käufler oder derjenige, der Milch kauft, die aus einer oder mehreren Kuhhaltungen bezogen ist, kann für Lieferungen in die Landkreise Bentzen, Hindenburg, Kattowitz, Blech, Hybrus und Tarnowitz und die Stadtkreise Bentzen, Gleiwitz, Kattowitz, Königsütte aufteile des Höchstpreises frei Abende- (s. § 1) einen Höchstpreis von 55 Pfg. für das Liter Vollmilch und 25 Pfg. für das Liter Magermilch fordern.

#### § 3.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände können niedrigere Erzeugerhöchstpreise und für besonders gewonnene oder bearbeitete Künder- und Ardennermilch auch höhere Erzeugerhöchstpreise festsetzen. Diese Festsetzungen bedürfen jedoch der Genehmigung der Bezirksstelle.

#### § 4.

Die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern und die Kommunalverbände sind verpflichtet, Höchstpreise für den Verkauf im Kleinhandel an die Verbraucher

und berechtigt, Höchstpreise für den Verkauf im Großhandel festzusetzen. Für besonders gewonnene oder bearbeitete Kinder- und Krankenmilch dürfen besondere Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt werden. Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag festgesetzt werden. Diese Festsetzungen bedürfen der Genehmigung der Bezirksstellen.

## § 5.

Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. 11. 17. (R. G. Bl. S. 1005) Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 12. 14. (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 15. (R. G. Bl. S. 25) vom 23. 3. 16. (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. 3. 17. (R. G. Bl. S. 250).

## § 6.

Für Buttermilch treten dieselben Bestimmungen in Kraft wie für Magermilch.

## § 7.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. August in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Anordnung über die Regelung der Milchpreise des Herrn Oberpräsidenten vom 31. 8. 18. außer Kraft.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident.

S. B. gez. E. i. d. d.

## Anordnung über die Festsetzung der Höchstpreise für Milch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. 11. 1917 (R. G. Bl. S. 1005) und der bestehenden Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 5. August 1919 — wird für den Kreis Groß Strehly folgendes angeordnet:

## § 1.

Der Höchstpreis für 1 Liter Milch beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Vollmilch beim Verkauf durch den Erzeuger              | 50 Pf. |
| bei Abgabe im Kleinhandel                                     | 52 "   |
| b) für Mager- und Buttermilch beim Verkauf durch den Erzeuger | 20 "   |
| bei Abgabe im Kleinhandel                                     | 23 "   |

## § 2.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Preise sind nach den §§ 8 und 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. November 1917 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. 8. 1914 und 17. 12. 1914 (R. G. Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. 1. 1915 (R. G. Bl. S. 25) vom 23. 3. 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. 3. 1917 (R. G. Bl. S. 250).

## § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. August d. Js. in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Anordnungen über die Festsetzung der Höchstpreise für Milch aufgehoben.

Groß Strehly, den 13. August 1919.

## Anordnung über Höchstpreise für Butter.

Aufgrund der §§ 3, 6, 9 und 14 der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. 8. 17 (R. G. Bl. S. 731) der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. 8. 17 (Reichsanzeiger Nr. 207) der Ausführungsanweisung der Preussischen Landeszentralbehörden vom 19. 9. 17 und des Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 9. 7. 19 wird mit Zustimmung der Reichsstelle für Speisefette bestimmt:

## § 1.

Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnhafen, Schiff, Bahn, Post, oder wenn keine Verladung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens | 5,40 Mark |
| 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens       | 5,20 "    |
| 3. für abfallende Ware auf höchstens                                       | 1,80 "    |
| je 0,5 kg festgesetzt.   |           |

## § 2.

Der Preis für andere Butter als Molkereibutter (Landbutter), den der Hersteller beim Verkauf für Lieferung frei Bahnhafen, Schiff, Post oder, wenn keine Verladung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsorte fordern darf, wird

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens | 5,00 Mark |
| 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens       | 4,70 "    |
| 3. für abfallende Ware auf höchstens                                       | 1,80 "    |
| für 0,5 kg festgesetzt.  |           |

## § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. August in Kraft.

## § 4.

Entgegenstehende Anordnungen älteren Datums auf diesem Gebiete sind hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 5. August 1919.

Der Regierungspräsident. S. B. gez. E. i. d. d.

## Anordnung über Groß- und Kleinhandelshöchstpreise für Butter.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. 8. 1917 (R. G. Bl. S. 731) der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 31. 8. 17 (Reichsanzeiger No. 207), der Ausführungsanweisung der Preussischen Landeszentralbehörden vom 19. 9. 1917 wird für den Umfang des Kreises Groß Strehly folgendes bestimmt.

## § 1.

Vom 15. August d. Js. ab wird für Butter

- |   |
|---|
| a. ein Großhandelshöchstpreis von 5,42 Mark je Ztr.             |
| b. ein Kleinhandelshöchstpreis von 5,55 " je Pfund festgesetzt. |

## § 2.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. August 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Anordnung vom 27. September 1918 — Sonderbeilage zu Stück 39 des Kreisblattes, Seite 694 — aufgehoben.

Groß Strehly, den 13. August 1919.

Der Landrat.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, vorstehende Anordnung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Die örtlichen Butterfammelnstellen haben eine Wochentoppmenge von 50 gr Butter auf die Feilerte auszugeben. Soweit die in einer Gemeinde aufkommende Butter nicht ausreicht, um die Fettsversorgung mit 50 gr regelmäßig in jeder Woche durchzuführen, hat die Beteiligung in streng alphabetischer Reihenfolge oder nach der No. der Fettkarten stattzufinden.

Die örtlichen Butterfammelnstellen haben für Landbutter nunmehr den Erzeugerhöchstpreis, der nach der Anordnung vom 5. August d. Js. auf 5 Mark je Pfund festgesetzt ist, an die Abnehmer zu zahlen.

Der nach Abgabe an die Fettsversorgungs-berechtigten verbleibende Ueberrest ist wöchentlich an die Kreisbutterfammelnstelle — Kaufmann Grebber in G. Strehlig gegen Bezahlung des festgesetzten Preises abzuliefern.

Groß Strehlig, den 13. August 1919.

### Erhöhung der Selbstversorgerration.

Durch Verordnung vom 5. August zur Ausführung der Reichsverordnung ist vom 16. August ab die Selbstversorgerration in Getreide auf 12 kg und in Mehl auf 5 kg pro Kopf und Monat heraufgesetzt. Die Ration für Versorgungsberechtigte bleibt vorläufig unverändert. Der Gehalt für Verabreichung des Nahrungsmittels wird demnach festgesetzt und mitgeteilt werden.

Groß Strehlig, den 8. August 1919.

### Befolgung der landwirtschaftlichen Arbeiter mit Milch.

Die Frage der Milchlieferung der landwirtschaftlichen Arbeiter und ihrer Familienangehörigen mit den Selbstversorgern in denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, denen Selbstversorgerrechte zustehen, ist nunmehr durch Erlass des Reichsernährungsministeriums vom 5. Juli d. Js. — B. I 5675 — endgültig geregelt worden.

Es darf demnach bestimmt werden, an die landwirtschaftlichen Arbeiter noch an deren Angehörigen verabfolgt werden. Da hinsichtlich des Verkehrs mit Magermilch eine Beschränkung nur bestehen dürfte, als der zuständige Kommunalverband oder die nach § 9 der Verordnung vom 3. Nov. 1917 zuständige Stelle einen Teil derselben für sich in Anspruch nehmen kann, wird der Rest der Magermilch in den landwirtschaftlichen Betrieben beliebig verwendet werden, also auch den landwirtschaftlichen Arbeitern und ihren Familienangehörigen gewährt werden können.

Groß Strehlig, den 12. August 1919.

### Futtermittelversorgung der Pferde.

Mit dem 15. August d. Js. wird die öffentliche Futterwirtschaft aufgehoben und müssen die bisher vom Kreise versorgten Pferdehalter den zur Fütterung der Pferde notwendigen Futter im freien Handel erwerben. Die Ausstellung von Futterbezugscheinen findet daher ab 15. d. Mts. ab nicht mehr statt.

Dem Kreise stehen aber vorläufig noch genügend Ersatzmittel, welche als Zusatzfutter für Pferde Verwendung finden können, zur Verfügung und kann dieses zu vorgenanntem Zweck auf schriftlichen Antrag, welcher mit anzugeben ist, bezogen werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Groß Strehlig, den 8. August 1919.

### Ausfuhr von Arbeitspferden.

Die Provinzialfleischstelle in Breslau, hat die Kommandoberände ermächtigt, die Genehmigung zur Ausfuhr von Arbeitspferden aus der Provinz Schlesien auf Grund eines tierärztlichen Zeugnisses zu erteilen und die Verladefaktoren für diese Transporte sowie für sämtliche Pferde-transporte innerhalb der Provinz auszuliefern.

Die Genehmigung der Ausfuhr von Schlachtpferden aus der Provinz und die Ausstellung der Verladefaktoren für diese Transporte hat die Provinzialfleischstelle jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis, daß Anträge zur Ausfuhr von Arbeitspferden aus dem Kreise Groß Strehlig in andere Provinzen sowie für sämtliche Pferde-transporte innerhalb der Provinz bei mir unter Befügung eines tierärztlichen Zeugnisses zu stellen sind.

Groß Strehlig, den 6. August 1919.

### Zubereitung ausländischer Bohnen.

Es empfiehlt sich, die ausländischen Bohnen, wie es auch schon meistens bei den inländischen geschieht, mindestens am Abend vorher einzuwweichen. Am nächsten Morgen wird das Wasser abgelaufen und die Bohnen mit **frischem** Wasser zum Kochen aufgesetzt.

Die Kochdauer beträgt meistens 3 Stunden. Das Kochwasser ist gleichfalls wegzuschütten und die Bohnen sind unter Zuhilfenahme frischen warmen Wassers oder Fleischbrühe fertig zuzubereiten.

Im Gegensatz zu inländischen Bohnen fest man den ausländischen doppelt soviel saures Natron zuzuwenden **nicht** zu. Die Bohnen sind erst nach dem Wokochen zu salzen und zu würzen.

G. Strehlig, 8. August 1919.

### Prüfung der Schulkassenrechnungen.

Den Herrn Schulverbandsvorstehern bringe ich die Erledigung meiner Kreisblattverfugung vom 2. 4. 1919 Stück 15 Seite 182 betr. „Prüfung der Schulkassenrechnungen in Erinnerung“.

Groß Strehlig, den 9. August 1919.

### Verteilung von amerik. Speck und Fett.

In der Woche vom 10. bis 17. August d. Js. gelangen auf die betreffende Wochenmarke der Fettarte neben 100 gr Butter bzw. Margarine wieder 100 gr amerikanisches Schweinefleisch mit dem Preise von 1.02 Mark durch die örtlichen Futterverteilungsstellen an die Futterverorgungs-berechtigten zur Verteilung.

Groß Strehlig, den 9. August 1919.

In der Woche vom 17. bis 23. August d. Js. kommen auf den Wochenabschnitt 3 der Fleischarte an die Fleischverteilungsberechtigten des Kreises 125 gr amerik. Speck zur Verteilung.



Der an die Fleischer zu zahlende Kleinhandelshöchtpreis beträgt 4,15 Mark je Pfund.

Gleichzeitig gebe ich bekannt, daß die Ausgabe an die Fleischer Mittwoch und Donnerstag, den 20. und 21. d. Mts. erfolgen wird.

Diejenigen Fleischer, welche am 9. d. Mts. in der Kreisfleischhalle nicht mehr amerit. Speck erhalten konnten, erhalten für ihren Kundenkreis auf den Fleischartenabschnitt 250 gr. Speck vorweg zugewiesen.

Außerdem hat der Kreis amerikanischen Schinken angekauft, der mit 200 g auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung ausgegeben wird. Der an die Fleischer zu zahlende Kleinhandelshöchtpreis beträgt 8,50 M. je Pfund.

Groß Strehlig, den 14. August 1919.

## Vertrauensmann der Provinzialkartoffelstelle.

Als Vertrauensmann der Provinzialkartoffelstelle ist für den Kreis Groß Strehlig der Landwirt Herr Richard Gloger aus Breslau entsandt worden.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, den Vertrauensmann bei Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er ist mit einem von mir ausgestellten Ausweis versehen.

Groß Strehlig, den 6. August 1919.

## Einreichung

### der Besitzveränderungsnachweisungen.

Die Ortsbehörden des Kreises haben die Nachweisung von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Societät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und einzureichen. In den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübnerschen Buchdruckerei vorzütigen Vordrucke zu benutzen.

Zahlungen sind nicht erforderlich.  
Groß Strehlig, den 6. August 1919.

## Verkauf von Drillhadjaden.

Dem Kreise ist es gelungen einen Posten Drillhadjaden zu erwerben. Mit dem Verkauf derselben sind betraut:

Kaufmann Scholz	Groß Strehlig
" Epstein	"
" Mils	Goanin
" Richter	Colomanova
" Zeller	Ujez
" Sterjant	Betarsgrätz
Häutenanbauhaus	Zawadzki

Der Preis für eine Drillhadjade, welcher Höchstpreis im Sinne des Gesetzes ist, ist auf 4,70 M. festgesetzt. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich den Verkauf zu überwachen.

Groß Strehlig, den 11. August 1919.

## Verkauf von neuem Frauenschuhwerk.

Ein weiterer Posten von neuen ledernen Frauenschuhen ist dem Kreise zugewiesen, und gelangt durch den Schuhwarenhändler Sigmund in Groß Strehlig zum Verkauf. Diese Schuhe sind nur für landwirtschaftliche Arbeiterinnen

bestimmt. Der Verkauf darf nur gegen Abgabe eines von meinem Amte ausgestellten, abgestempelten und unterschriebenen Bezugsscheins erfolgen. Die Ausstellung erfolgt nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Ortsbehörde, daß die Antragstellerin dem Kreise der Bezugsberechtigten angehört.

Groß Strehlig, den 13. August 1919.

## Gewährung von Bauflohenzuschüssen.

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen nach den Bestimmungen über die Gewährung von Bauflohenzuschüssen. Diese Bestimmungen und die einschlägigen Erlasse sind in der Zeitschrift für das Wohnungswesen veröffentlicht worden.

Die Zeitschrift und die diesbezüglichen Verfügungen können während der Geschäftsstunden im Landratsamt eingesehen werden. Auf die im Kreisblatt abgedruckten Richtlinien und Muster weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Groß Strehlig, den 4. August 1919.

## Mühlenschließung.

Die Mühle Hurek in Zauche habe ich wegen Abnahme von Mahlgut ohne Mahlkarte bis auf weiteres geschlossen.

Groß Strehlig, den 11. August 1919.

## Preisfelbeeren.

Nach einer mir von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst Breslau zugegangenen Mitteilung unterliegen Preisfelbeeren nicht mehr der öffentlichen Bewirtschaftung, und bedarf es daher für den Eisenbahntransport eines Kontrollirachtbriefes der Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Breslau.

Groß Strehlig, den 7. August 1919.

## Ablieferung von Bienenhonig.

Nach der Anordnung des Bezugs-Staatskommissars für Volksernährung vom 1. März 1919 VI b 531 hat jeder Junter, welcher mit Bienenzucker beliefert wird, 1 kg Bienenhonig pro Volk abzuliefern. Der Honig ist an den Vorliegenden des Interkommunales Herrn Postsekretär Luczowski, hier, Doppelnerstraße zur Ablieferung zu bringen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Junter, welche der Verpflichtung Honig abzuliefern, nicht nachkommen, von der Belieferung mit Honigzucker ausgeschlossen werden. Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorliegendes sofort zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Groß Strehlig, den 13. August 1919.

## Personalien.

Genannt seitens des Herrn Ministers des Innern der Landwirt Nowak, der Landwirt Josef Grassa beide aus Satrau zu Schöffen und der Landwirt Konradella ebenfalls zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Satrau.

Befähigt der Häusler Josef Bruchnick in Suchau als Gemeindebote und Nachtwächter dieser Gemeinde.

Der Rittergutspächter Bürde Scharnosin ist auf dem Kreistage vom 16. April d. Js. zum Kreisverordneten gewählt und von der Generalkommission für Schlesien befähigt worden.

Groß Strehlig, den 14. August 1919.

## Der Landrat.

Großpietsch.

## Verordnung über Pferdefleisch und Erzhawurt.

Auf Grund der Verordnung des Reichsernährungsamts über Pferdefleisch und Erzhawurt vom 22. 5. 19 (ROBL. S. 467) und der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung des Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 5. 6. 19 — VI d 1799 — und der Ausführungsanweisung des Landesfleischamts vom 10. 6. 19 — A. I. 5047/19 — sowie der Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (ROBL. S. 607) vom 4. November 1915 (ROBL. S. 728) und der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (ROBL. S. 607) wird folgendes angeordnet:

### § 1.

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Pferdeschlächtereibes und der Handel mit Pferdefleisch ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an Kommunalverbände abgegeben werden.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der Vorschriften in Absatz 1 der Mitwirkung von Schlächtern oder von Vereinigungen von Schlächtern bedienen. Soweit sie dies tun, sind in erster Linie die auf Grund der bisherigen Ausführungsanweisung vom 15. Juni 1918 ermächtigten und mit Ausweisarten versehenen Personen oder die Vereinigungen solcher Personen zu berücksichtigen. Diese Personen sind mit Ausweisarten mit Lichtbild nach bisherigen Muster zu versehen.

### § 2.

Als Höchstpreise für den Verkauf von Schlachtpferden innerhalb der Provinz und der Kreise Stempfen, Lissa, Frankfort, Rawitsch werden für je 50 kg Lebendgewicht festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. bei gut genährten Pferden . . . . .    | 80 M. |
| 2. bei mittel genährten Pferden . . . . . | 65 M. |
| 3. bei gering genährten Pferden . . . . . | 55 M. |

Die Preise gelten ab Stall des Verkäufers. Diese Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Höchstpreiserlasses vom 4. 8. 14 (ROBL. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (ROBL. S. 316).

### § 3.

Bei Notchlachtungen ist, sofern das Lebendgewicht nicht festgestellt werden konnte, für dessen Berechnung anzunehmen, daß

- |   |      |
|---|------|
| gut genährte Pferde sich mit . . . . .      | 50 % |
| minder genährte Pferde sich mit . . . . .   | 45 % |
| schlecht genährte Pferde sich mit . . . . . | 35 % |

anschlagen.

### § 4.

Die Ausfuhr von Pferden, gleichviel ob Arbeits- oder Schlachtpferden, aus der Provinz Schleisen und den Kreisen Stempfen, Lissa, Rawitsch, Frankfort ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Provinzialfleischstelle erlaubt. Der Antrag auf Genehmigung der Ausfuhr nebst einer tierärztlichen Bescheinigung, ob es sich um ein Arbeits- oder Schlachtpferd handelt, ist durch den zuständigen Kommunalverband zu leiten, der sich über die Genehmigung zu äußern hat. Der Verkäufer hat den Käufer, den Bestimmungsort, das Alter des Pferdes und den Kaufpreis anzugeben. Ausfuhr

verbote von Schlachtpferden der Kommunalverbände sind unzulässig und soweit sie bestehen sollten, sofort aufzuheben. Die Ausfuhr von Pferdefleisch und Wurst aus den Kommunalverbänden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig. § 5.

Die Verladung von Pferden auf der Eisenbahn darf nur mit Genehmigung der Provinzialfleischstelle erfolgen. Über die Genehmigung wird von ihr eine gelbe Karte ausgestellt, die der Versandstation vorzulegen und von dieser abzuklempeln ist. Die Karte ist sodann der Provinzialfleischstelle einzufinden.

### § 6.

Die Verladung von Pferdefleisch und Pferdewurst darf nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen. Über die Genehmigung wird von ihr eine gelbe Karte ausgestellt, die der Versandstation vorzulegen und von ihr abzuklempeln ist. Die Karte ist sodann dem Kommunalverband einzufinden.

### § 7.

Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Dauerwurst, sonstiger Dauerwaren, sowie von Konserven aller Art ist verboten. Die Verwendung von Pferdefleisch zur Herstellung von Fleischwurst, zu der auch wie bisher leicht angeräucherte Wurst zu rechnen ist, ist nur den Kommunalverbänden gestattet. Sie können sich dazu der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen.

### § 8.

Die Herstellung von Dauerwurst aus sonstigem Fleisch, das nicht der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 19. 10. 1917 (ROBL. S. 949) unterliegt, insbesondere aus dem Fleische von Kaninchen, Ziegen und Reintieren, sowie aus dem Fleische von Vögeln aller Art einschließlic Sühnet und Wild ist verboten. Fleischwurst aus solchem Fleisch darf nur von den Kommunalverbänden, die sich dabei der Mitwirkung von gewerblichen Betrieben bedienen können, hergestellt und zu höherem als dem für Pferdefleischwurst festgesetzten Preis nur in besonderen feuntlich gemachten von den Kommunalverbänden bestimmten Verkaufsstellen abgegeben werden.

### § 9.

Die Kommunalverbände haben den Verkehr mit Pferdefleisch, sowie den Verbrauch von Pferdefleisch zu regeln und haben insbesondere die Ausgabe des Pferdefleisches und der Pferdefleischwurst nur gegen besondere Pferdefleischkarten, die Anwendung von Kundenlisten bei sämtlichen Verkaufsstellen von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst sowie die Abfertigung der Kunden nach Nummern vorzuschreiben. Bei der Ausgabe der Pferdefleischkarten sind die minderbemittelten Kreise der Bevölkerung zu bevorzugen. Die Kommunalverbände bestimmen, welche Höchstmengen von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst an die Verbraucher abgegeben werden dürfen. Eine Anrechnung des Pferdefleisches auf die allgemeine Fleischration findet nicht statt.

### § 10.

Der Verkauf von Pferdefleisch und Pferdefleischwurst an Gastwirtschaften ist verboten. Die Kommunalverbände können jedoch die als solche besonders benamten Gemachten

Zurückführung in der Beilage.



# Beilage

## zu Stück 33 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 15. August 1919.

### Fortsetzung aus dem Hauptblatt.

Speisewirtschaften für Minderbemittelte von diesem Verbot ausnehmen. Jedoch darf auch hier die Abgabe von Pferdefleisch nur gegen Pferdefleischmarkten erfolgen.

#### § 11.

Die Kommunalverbände haben die Preise für die Abgabe von Pferdefleisch, Pferdefleischwurst und Pferdesett an die Verbraucher mit Genehmigung der Provinzial-Fleischstelle festzusetzen. Sie können Großhandelschhöchstpreise für Pferdefleisch, Pferdewurst und Pferdesett festsetzen.

#### § 12.

Schlachtpferde und Pferdefleisch, die entgegen dieser Verordnung veräußert, sowie Fleisch und Wurstwaren, die entgegen der genannten Bestimmung hergestellt sind, werden zugunsten des Kommunalverbandes ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt. Die Wegnahme und Verfallserklärung erfolgt im Einzelfall durch den Kommunalverband.

#### § 13.

Die Vorschriften der §§ 1, 4, 6, 7, 9—12 dieser Verordnung finden auch auf Esel, Maulesel, Maultiere, die zur Schlachtung bestimmt sind und auf das Fleisch dieser Tiere Anwendung.

#### § 14.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben diesen Strafen kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie mit gemäß § 12 als verfallen erklärt worden sind. Außerdem treten noch die Strafbestimmungen der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9. 15 (RGBl. S. 607) in Wirksamkeit.

#### § 15.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1919 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (RGBl. S. 1357), 14. Juni 1918 (RGBl. S. 655) und die Verordnung über den Verkehr mit Esel-, Maultier- und Maulesel Fleisch vom 2. 1. 1919 (RGBl. S. 6) sowie die Preussische Ausführungsanweisung vom 15. 6. 1918 zur Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14. 6. 1918 außer Kraft.

Breslau, den 18. Juni 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für Schlessien.

J. B. von Lüden, Regierungsrat.

Vorstehende Verordnung bringe ich mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntnis, daß der Kreisauschuß mit der Durchführung der Vorschriften im § 1 Abs. 1 der Verordnung den Hochschlächter Kobs in Affenloewiesch beauftragt hat.

Höchstpreise für Pferdefleisch und Pferdefleischwurst gelangen nach Genehmigung durch die Provinzial-Fleischstelle demnächst zur Festsetzung.

Groß Strehlig, den 29. Juli 1919.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.  
Grospietsch.

### Rände erloschen.

Unter den Pferden des Dom. Groß Borwerk ist die Rände erloschen.

Schloß Groß Strehlig, den 5. August 1919.

Der Amtsvorsteher.

Die Rände unter dem Pferdebestande des Kaufmanns Steinig in Pleschnitz ist erloschen.

Pleschnitz, den 11. August 1919.

Die Polizeiverwaltung.

Die Rostkrankheit in der Gemeinde Gogolin ist erloschen.

Gogolin, den 12. August 1919.

Der Amtsvorsteher.

### Kartoffelhöchstpreise.

Die Provinzialkartoffelstelle gibt folgendes bekannt:

Der vom 10. bis 14. August gültige Erzeugerhöchstpreis von 9.00 Mark pro Zentner bleibt bis auf weiteres bestehen. (Vergleiche Kreisblatt-Bekanntmachung vom 29. Juni 1919 Stück 31 Seite 297.)

Groß Strehlig, den 15. August 1919.

Der Landrat.

**Ich habe mich als prakt. Arzt, Chirurg und Geburtshelfer in Gogolin niedergelassen.**

Sprechstunden 8—10 Vorm., 3—4 Nachm.

**Dr. med. Hudalla.**

**Säcke** in allen Qualitäten  
und Größen

wasserdichte Plauen offeriert billigt

**Ernst Unger, Groß Strehliß.**

Telefon 83.

**Alte Münzen**

Taler, Doppeltaler, Dufaten usw. werden zum Kaufe angenommen. Umtausch und genaue Feststellung einzelner Münzen wird vermittelt.

Reinhold Freyhöfer,  
Groß Strehliß, Schulstr. 4.

Zu ermäßigten Preisen!

Zementröhre zu 20, 25, 30  
und 40 cm L. B.

Krippen, Futtertröge,  
Rinnensteine, rohe Lehm-  
ziegel für Fenster.

**A. Michnik,**

Slawenski, Telef. Nr. 11  
Lieferungsgeschäft von Bau-  
materialien, Düngemittel,  
Kalk und Kohlen.

**Kohlen**  gegen Bezugschein  
aller Sorten liefert schnell und billig  
**Simon Drysch, Groschowitz O/S.**

**Mein Mündel**

Agnes Geisler 20 Jahre  
alt, hat sich von meinem Hause  
entfernt und dadurch meiner  
Vormundschaft entzogen. Ich  
bitte, mir dieselbe wieder zu-  
zuführen und lehne jede Be-  
antwortung für ihr Verhalten  
ab.

**Johann Gaida,**

Stal bei Kotrusin.

**Reparaturen**

an sämtlichen landwirtschaft-  
lichen Maschinen, Pumpen  
usw. werden gut und billig  
ausgeführt. Anfertigung von  
eisernen Gittern, Torwegen,  
Zäunen, Treppen und dergl.

übernimmt

**Thomas Stamek,**  
Schlossermeister, Gogolin.



**Kabfahrer Achtung!**

Sie stammen über meine neue  
Friedensbereifung!  
Glatte und haltbarer wie  
Gumm. Garantiert brauchbar  
für jede Wegetart. Wirklich gute  
Verarbeitung von 14 Mk. an-  
pro Reiter. Fordert Preisliste G  
mit Abildung unommt.  
Carl Kipp, Berlin W 57,  
Grosch. Reichentrage 7.

**Achtung!**

**Kaufe Schlachtpferde**  
und zahle höchste Preise.

Kobtschlächtere  
**Emil Ross**  
Leschnitz.

**Drucksachen aller Art**

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert  
in geschmackvoller Ausführung

**Buchdruckerei Georg Hübner.**